

Herzlich willkommen



CONERUS-SCHULE
Berufsbildende Schulen Norden
Schulstraße 55
26506 Norden

Telefon 04931 9337-0

Telefax 04931 9337-50

www.bbsnorden.de

post@bbsnorden.de

Öffnungszeiten Sekretariat:

Mo. – Do. 07:15 – 13:15 Uhr und 13:45 – 15:30 Uhr
Fr. 07:15 – 13:15 Uhr

Unterrichtszeiten:

1. und 2. Stunde	07:50 – 09:20 Uhr
3. und 4. Stunde	09:40 – 11:10 Uhr
5. und 6. Stunde	11:30 – 13:00 Uhr
7. und 8. Stunde	13:15 – 14:45 Uhr
9. und 10. Stunde	15:00 – 16:30 Uhr

Norden, im Juli 2026

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

ich begrüße Sie herzlich an der Conerus-Schule Norden. Mit Ihrer Entscheidung für unsere Schule haben Sie eine gute Wahl getroffen.

An Ihrer neuen Schule erwartet Sie eine große Vielfalt an Berufsfeldern, Schulformen und außerschulischen Angeboten. Ich lade Sie herzlich ein, diese Möglichkeiten aktiv zu nutzen, Neues kennenzulernen und Ihren eigenen Weg mit Zuversicht zu gestalten.

An der Conerus-Schule lernen rund 1.600 weitere Schülerinnen und Schüler, die — genau wie Sie — wichtige Schritte in ihre berufliche und persönliche Zukunft gehen. Das kann nur gelingen, wenn Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie das nichtlehrende Personal gemeinsam Verantwortung übernehmen und respektvoll miteinander umgehen.

Deshalb mein Appell: Bringen Sie sich ein – seien Sie aktiv!

Wo viele Menschen täglich zusammenkommen, kann es auch immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten kommen. Lösen Sie diese friedlich, respektvoll und im Gespräch. Gewalt — weder in Worten noch in Taten — hat an unserer Schule keinen Platz.

In den kommenden Jahren wird sich unsere Schule zudem durch umfangreiche Bauarbeiten weiter verändern. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Conerus-Schule zukunftsfähig aufzustellen und gute Lern- und Arbeitsbedingungen dauerhaft zu sichern. Zugleich werden sie im Schulalltag Geduld, Rücksichtnahme und Toleranz von uns allen erfordern. Es kann zu Einschränkungen, Umwegen, Lärm oder organisatorischen Veränderungen kommen. Umso wichtiger ist es, dass wir als Schulgemeinschaft auch in dieser Phase zusammenstehen und mit Verständnis aufeinander achten.

Diese Schule ist Ihr Platz zum Lernen. Bitte tragen Sie dazu bei, diesen Ort in einem Zustand zu halten, der es allen ermöglicht, sich hier wohlfühlen und erfolgreich zu arbeiten.

Mein Kollegium und ich freuen uns auf Sie.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche, bereichernde und schöne Zeit an der Conerus-Schule Norden.

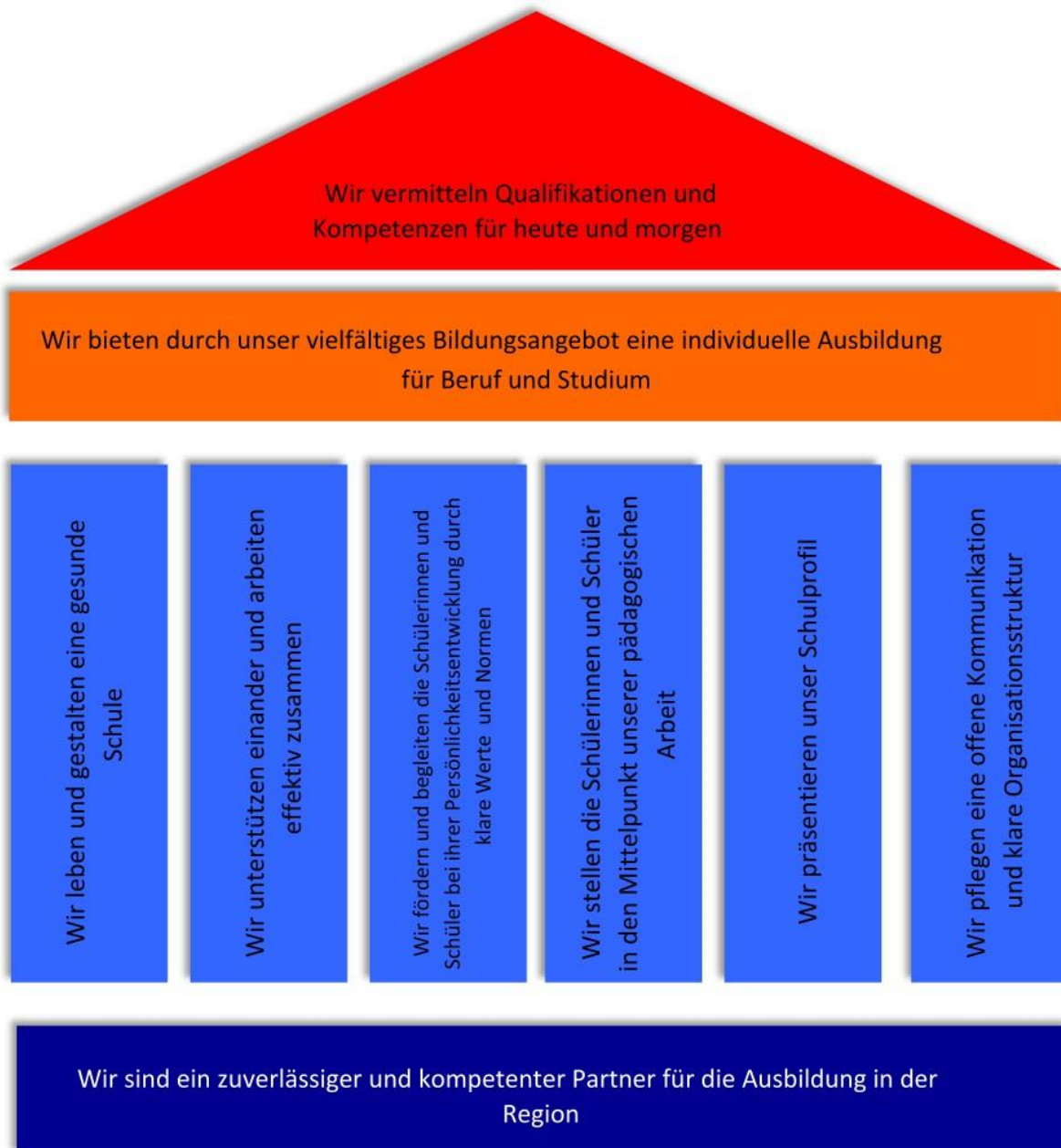


Cammans (OStD) - Schulleiter

Inhaltsverzeichnis

Unser Leitbild	2
1 Schulordnung	3
2 Übersichtsplan der Conerus-Schule	5
3 Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen.....	6
4 Fehlzeitenregelung	7
5 Zugang zu WebUntis für Schülerinnen und Schüler	8
6 Nutzungsordnung für den Umgang mit digitalen Endgeräten und dem Verhalten in Computerräumen	10
7 Gemeinsam vor Infektionen schützen.....	13
8 Der digitale Schulausweis.....	16
9 Belehrung zur Arbeitssicherheit	17
10 Arbeits- und Sozialverhalten	18
11 Informationen zur Einwilligung in die Erfassung, Veröffentlichung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, Leistungsständen, Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern.....	19
12 Nutzung von Smartphones und digitalen Endgeräten.....	21
13 Nutzung von KI-gestützten Werkzeugen im Unterricht	22
14 Haftungsausschluss.....	23
15 Salvatorische Klausel	23
Beitrittserklärung.....	26
Einmalige Spende.....	26

Unser Leitbild



1 Schulordnung

Grundsätze

Die Conerus-Schule Norden versteht sich als Schule, die geprägt ist durch **gegenseitige Achtung, Toleranz und Mitmenschlichkeit**. Die Arbeit und das Schulleben orientieren sich an den Prinzipien der Leistungswilligkeit und Zuverlässigkeit bei gegenseitiger Rücksichtnahme und der Fähigkeit, Kritik zu üben und zu ertragen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen.

Wir achten alle am Schulleben Beteiligten als Mitmenschen und betrachten sie als Partnerin bzw. Partner. Wir nehmen sie ernst, begegnen ihnen aufrichtig und verlässlich und sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst. Wir gehen freundlich und offen miteinander um.

Jede Form von Gewalt wird strikt abgelehnt!

Für ein friedliches und störungsfreies Zusammenleben in einer Gemeinschaft gelten angemessene Umgangsformen und bestimmte Regeln.

Dazu gehören beispielsweise:

- einander zu grüßen und freundlich miteinander umzugehen,
- sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände so zu verhalten, dass der Unterricht nicht gestört wird,
- auf Sauberkeit im gesamten Schulbereich zu achten (d. h., den eigenen Müll auch selbst zu entsorgen),
- nach dem Unterricht die Stühle hochzustellen und
- mit dem Mobiliar und der Einrichtung sorgsam und bestimmungsgemäß umzugehen.

Nutzung von elektronischen Geräten

Die Regelungen zur Nutzung von Smartphones und digitalen Endgeräten entnehmen Sie dem Punkt 12.

Aufenthalt während der Pausen (vgl. Plan auf Seite 5)

Während der Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof, in den Pausenhallen oder den Fluren **im Erdgeschoss** auf. Die Treppen dienen als **Fluchtwege**, somit ist ein Aufenthalt dort nicht gestattet. Ein Verlassen des Schulgrundstücks in den Pausen ist auf eigene Gefahr möglich, jedoch besteht kein Versicherungsschutz durch die Schule. In den benachbarten Straßen des Schulgrundstücks dürfen die Anwohnerinnen und Anwohner nicht durch Lärm, Dreck auf den Fußwegen oder das Blockieren der Fußgängerinnen und Fußgänger durch Gruppen von Schülerinnen und Schülern belästigt werden. Den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer ist auch dort Folge zu leisten.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den Schulausweis bei sich zu tragen und ihn auf Verlangen vorzuzeigen.

Pausenregelung Sportunterricht

Nach dem Sportunterricht werden die Umkleidekabinen nicht vor dem Ablauf der regulären Unterrichtszeit verlassen.

Rauchen, Alkohol und Drogen

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen sind im Schulgebäude, auf dem Schulgelände (auch im Auto!) sowie bei allen schulischen Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes verboten. Dazu gehört auch der Aufenthalt im Umfeld der Schule während der Unterrichtszeiten, mit Ausnahme des ausgewiesenen Raucherbereichs (vgl. Plan auf Seite 5).

Der Besitz und Verkauf von Drogen aller Art, auch Alkohol oder THC-haltige Produkte, wird nicht toleriert und ggf. der Polizei zur Anzeige gebracht.

Dies kann zum Schulverweis führen!

Fahrzeuge und Fahrräder

Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrs-Ordnung. Alle Fahrzeuge müssen im **Schrittempo** fahren.

Folgende Abstellmöglichkeiten bestehen für Fahrzeuge von Schülerinnen und Schülern:

- PKW auf den Parkplätzen südlich der Feuerwehrunterführung sowie vor der Pestalozzischule
- Motorräder und Mofas auf der Abstellfläche zwischen Sporthalle und Fahrradstand
- Fahrräder in den Fahrradständen am Westschulhof, am Nordeingang oder an der Bauhalle

Außerhalb dieser genannten Orte ist das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern verboten. Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen ist nur mit **gültiger Parkkarte** erlaubt, diese erhalten Sie im Sekretariat.

Feuer/Alarm

Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort das Schulbüro und ggf. die Feuerwehr zu informieren. Die in den Klassenräumen aushängenden Alarmpläne sind zu beachten.

Veränderungen/Schulabmeldung

Veränderungen der persönlichen Daten (Anschrift, Telefon, usw.) sind der Schulverwaltung über die Klassenleitung unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Hilfe bei Problemen

Alle Schülerinnen und Schüler können bei Problemen Rat und Hilfe bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule bekommen. Mit den Klassenlehrerinnen bzw. den Klassenlehrern, den Beratungslehrerinnen bzw. den Beratungslehrern, den Schulsozialpädagogen sowie der Schülervertretung können inner- und außerschulische Probleme besprochen werden. Die Schulleitung gibt Gelegenheit, Beschwerden vorzutragen und sorgt in begründeten Fällen dafür, dass Abhilfe geschaffen wird.

Beratungslehrerin und Beratungslehrer: Frau Biebrich, Herr Walter und Herr Pfennig

- Tel.: 04931 9337-0 Raum D207 E-Mail: beratungslehrer@bbsnorden.de

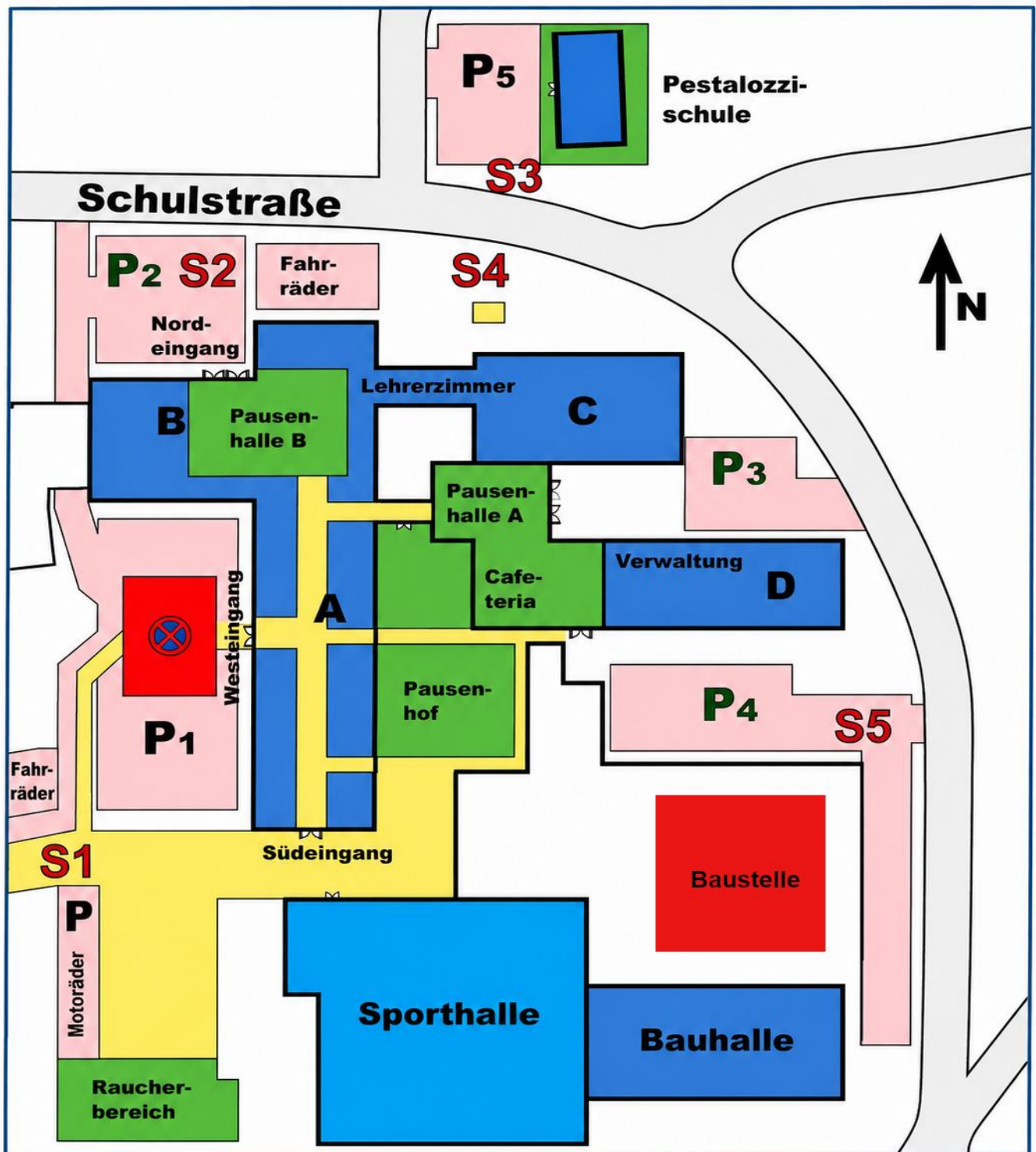
Schulsozialpädagogen: Frau Fischer-Buttjer und Herr Ahrens

- Tel.: 04931 9337-206 Raum D206 E-Mail: fischer-buttjer.tina@bbsnorden.de
- Tel.: 04931 9337-128 Raum D106 E-Mail: ahrens.jan@bbsnorden.de

Schülervertretung (SV)

E-Mail: post@bbsnorden.de

2 Übersichtsplan der Conerus-Schule



© Helmut Doejen, Axel Schudak

Schule - Übersichtsplan

- Aufenthalt während der Pausen erlaubt
- Durchgangsbereiche, kein Aufenthalt
- Aufenthalt während der Pausen verboten

- S1 - S5** Sammelplätze bei Feuer/Alarm
- P1 u. P5** Parkplätze
- P2 - P4** Lehrerparkplätze

3 Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)

4 Fehlzeitenregelung

Sie können einen Tag oder mehrere Tage nicht am Unterricht teilnehmen:

1. Melden Sie sich am **ersten Fehltag** über das **Online-Formular** ab (verfügbar unter: <https://www.bbsnorden.de/krankmeldung>).
2. Falls Sie länger als einen Tag fehlen, melden Sie sich auch am **zweiten und dritten Fehltag** über das **Online-Formular** ab.

Wenn Sie den Unterricht wieder besuchen, ist sofort eine **schriftliche Entschuldigung** vorzulegen. Eine Vorlage für ein Entschuldigungsschreiben finden Sie zum Download auf unserer Homepage (<https://www.bbsnorden.de/krankmeldung>).

- ➔ Das Entschuldigungsschreiben ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben.
- ➔ Auszubildende müssen jedes Unterrichtsversäumnis am nächsten Berufsschultag schriftlich entschuldigen. Diese Entschuldigungen sind vom Ausbildungsunternehmen abzuzeichnen.

3. Ab dem **vierten Fehltag** benötigen Sie eine **ärztliche Bescheinigung** über die Schulunfähigkeit, die Sie unverzüglich der Klassenleitung/Tutorin/dem Tutor vorlegen.

Sie verlassen den Unterricht vor Unterrichtsschluss:

1. Melden Sie sich bei der Lehrkraft ab, an deren Unterricht Sie nicht teilnehmen können.
2. Entschuldigen Sie diese Fehlzeit unverzüglich beim nächsten Schulbesuch schriftlich. Nutzen Sie die Vorlage für ein Entschuldigungsschreiben. (<https://www.bbsnorden.de/krankmeldung>)

Sie möchten sich vom Unterricht freistellen lassen:

1. Eine Freistellung ist nur aus wichtigem persönlichem Grund möglich.
2. Beantragen Sie die Freistellung schriftlich und möglichst frühzeitig.
 - ➔ Einen Antrag auf Freistellung finden Sie zum Download auf unserer Homepage (<https://www.bbsnorden.de/krankmeldung>).
 - ➔ Der Antrag ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben.
 - ➔ Der Antrag ist bei Auszubildenden vom Ausbildungsunternehmen zu stellen/abzuzeichnen.

- Eine Freistellung für **einen Unterrichtstag** kann die Klassenleitung/Tutorin/der Tutor gewähren.
- Über eine Freistellung von **bis zu drei Unterrichtstagen** entscheidet die Abteilungsleitung.
- Über eine längerfristige Freistellung (**mehr als drei Unterrichtstage**) entscheidet die Schulleitung.

Sie würden an dem Fehltag einen Leistungsnachweis erbringen:

1. Sie benötigen für den Fehltag eine **ärztliche Bescheinigung**. (Bei fehlendem Nachweis wird grundsätzlich die Note „ungenügend“ erteilt.)
2. Die Bescheinigung muss der Fachlehrkraft **innerhalb von drei Schultagen** nach der Erkrankung (bei Teilzeitschülern am folgenden Berufsschultag) vorliegen.

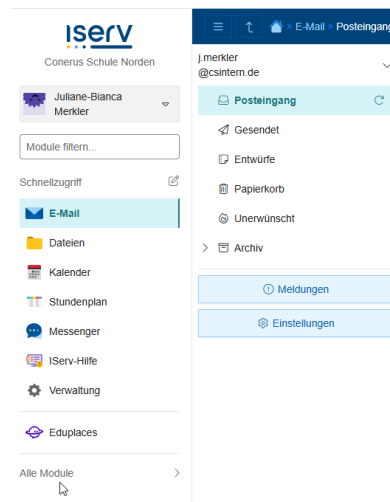
Falls Sie unsere Vorlagen nicht nutzen, beachten Sie bitte Folgendes:

Ein Entschuldigungsschreiben enthält mindestens den Vor- und Nachnamen der Schülerin/des Schülers, die genauen Fehlzeiten, den Grund des Fehlens und die Unterschrift bzw. Unterschriften.

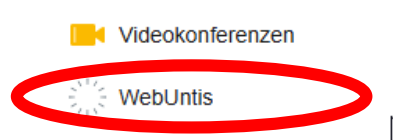
5 Zugang zu WebUntis für Schülerinnen und Schüler

Über WebUntis erhalten Sie Ihren persönlichen Stundenplan. Außerdem haben Sie damit jederzeit Zugriff auf Ihre Fehlzeiten. Um WebUntis nutzen zu können, laden Sie die Untis Mobile App aus dem App-Store herunter. Eine Nutzung über den Webbrowser ist ebenfalls möglich. Folgen Sie der Anleitung, um sich bei WebUntis anzumelden.

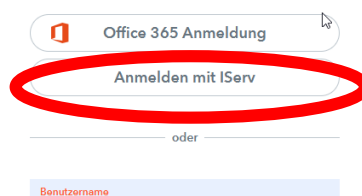
1. Bei IServ anmelden.
2. In IServ „Alle Module“ wählen



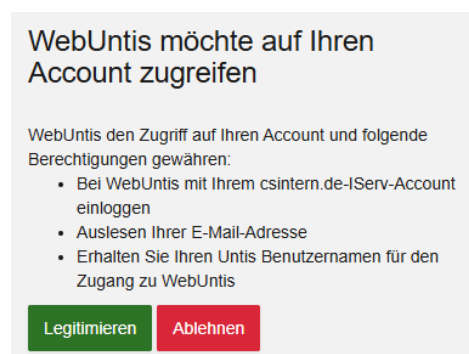
3. Dann nach ganz unten scrollen und WebUntis auswählen



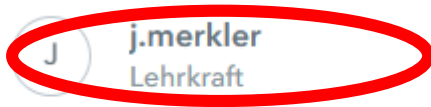
4. Anmelden mit IServ wählen



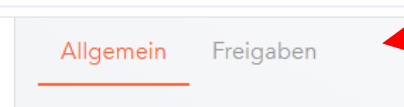
5. Zugang legitimieren



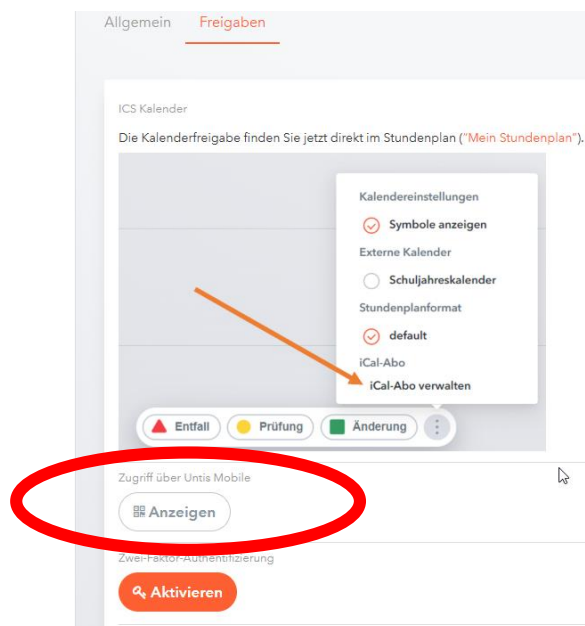
6. Es findet eine Weiterleitung auf WebUntis im Browser statt. Nun unten links auf den Namen klicken



7. Auf Freigaben klicken



8. Auf „Anzeigen“ klicken



9. Es erscheint ein QR Code, der die persönliche Nutzung der Untis App ermöglicht

Zugriff über Untis Mobile



Schulnummer: 3605100
Schule: Conerus-Schule Norden
Url: mese.webuntis.com

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an Herrn Merkler (merkler.andre@bbsnorden.de).

6 Nutzungsordnung für den Umgang mit digitalen Endgeräten und dem Verhalten in Computerräumen

Für die unterrichtliche Nutzung steht Ihnen ein Zugang zum Internet zur Verfügung. Alle Beteiligten sind aufgefordert, zu einem reibungslosen Betrieb beizutragen und die notwendigen Regeln einzuhalten.

Passwörter

- Sie erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, womit Sie sich an allen vernetzten Computern und an der E-Learning-Plattform anmelden können.
- Vor der ersten Benutzung muss gegebenenfalls das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden. Ohne individuelles Passwort darf die vernetzte Umgebung (lokales Netz bzw. E-Learning-Plattform) nicht genutzt werden.
- Für Handlungen, die unter Ihrer Nutzerkennung erfolgt sind, werden Sie ggf. verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten mit einem fremden Zugang ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder dem Netzverantwortlichen mitzuteilen.
- Nach Beendigung der Nutzung haben Sie sich ordnungsgemäß abzumelden.

Verbotene Nutzungen

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.
- Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung unverzüglich zu schließen.

Datenschutz und Datensicherheit

- Die Conerus-Schule ist in Wahrnehmung ihrer Dienstaufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
- Diese Daten werden in der Regel zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres bzw. Ausbildungsjahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches begründen. Die Conerus-Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- Die Conerus-Schule sichert weiter zu, dass der Datenverkehr nicht statistisch ausgewertet wird.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- **Fremdgeräte bzw. nicht in das System eingebundene Endgeräte** dürfen nicht an Computer (Ausnahme: USB-Sticks, Memorykarten, Camcorder) oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (zum Beispiel Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte eine Nutzerin oder ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in ihrem oder seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Conerus-Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Schutz der Geräte

- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
- Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet, deshalb ist während der Nutzung eines Endgerätes Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Der Internetzugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit Ihrer Ausbildung bzw. dem Unterricht zusammenhängen. Hierzu zählt auch ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der Ausbildung/dem Unterricht an der Conerus-Schule im Zusammenhang steht.
- Das Herunterladen von großen Dateien oder Anwendungen ist nur mit Einwilligung der betreffenden Lehrkraft zulässig.
- Die Conerus-Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internetzugang abrufbaren Angebote verantwortlich.
- Im Namen der Conerus-Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Bei der Weiterverarbeitung sind Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden und Veröffentlichen von Informationen in das Internet

- Werden Informationen in das Internet versandt, sind die allgemeinen Umgangsformen zu beachten.
- Die Veröffentlichung von Internetseiten der Conerus-Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos und Materialien) im Internet ist nur mit der Genehmigung der Urheberin bzw. des Urhebers gestattet. So dürfen z. B. Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur mit Erlaubnis der Urheberin bzw. des Urhebers in eigenen Internetseiten verwendet werden. Die Urheberin bzw. der Urheber ist zu nennen, wenn diese/dieser es wünscht.

Nutzungsberechtigung

- Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden.
- Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der betroffenen Teams.

Im Rahmen der Freiarbeit kann unter anderem das Selbstlerncenter genutzt werden.

Alle Nutzerinnen und Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen.

Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Nutzerinnen oder Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Ihnen ist bekannt, dass die Conerus-Schule den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollten Sie gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verlieren Sie Ihre Nutzungsberechtigung und müssen mit der Anwendung von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen rechnen.

Distanzunterricht

Beim Distanzunterricht werden Unterrichtsinhalte mit Hilfe von privaten oder entliehenen Endgeräten außerhalb der Schule vermittelt. Alle Regelungen zum Datenschutz gelten hier voll umfänglich! Insbesondere weisen wir darauf hin, dass keine Aufnahmen von Videokonferenzen angefertigt oder verbreitet werden dürfen. Die Inhalte sind nur zur schulischen Nutzung durch die Schülerin bzw. den Schüler freigegeben. Auf die Privatsphäre aller Beteiligten (keine unangemeldeten Zuschauerinnen und Zuschauer, Vermeidung von Störungen, sichere Verbindungen usw.) ist zu achten.

7 Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Weitere Regelungen, auch in Bezug auf die Situation im Umgang mit dem Corona Virus, erhalten Sie lagebezogen.

7.1 Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Sie/Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheiden/ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Sie/muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung von Ihnen oder Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e (Kinder-) Arzt/Ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Sie/Ihr Kind eine Erkrankung haben/hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Sind Sie/Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen. Bei Wiederbesuch der Schule, nach einer der oben genannten Erkrankungen, muss eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden, dass die Schülerin/der Schüler ansteckungsfrei ist.

7.2 Mitteilungspflicht

Falls bei Ihnen/Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

7.3 Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Sie/Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhalten/einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihnen/Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/-n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Shigellose • Cholera	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Poliomyelitis • Skabies (Krätze) • Masern
• Enteritis durch Enterohämorrhagische E. coli (E-HEC) • Diphtherie • Virushepatitis A oder E • Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis • Röteln • Keuchhusten (Pertussis) • Typhus abdominalis	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Mumps • Pest • Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes- Infektionen • Paratyphus • Windpocken • Meningokokken-Infektionen

Eine gesetzliche Grundlage für ein Besuchsverbot bei **Ringelröteln** besteht nicht. Daher wird empfohlen, die Dauer der häuslichen Krankheitstage mit dem behandelnden Arzt festzulegen. Gemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 33 IfSG sind gemäß § 34 IfSG Abs. 6 verpflichtet, dem Gesundheitsamt Ausbrüche anzuzeigen.

Tabelle 2: Besuch und Wiederbesuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung** sowie nach **Belehrung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Vibrio cholerae O 1 und O 139	• Salmonella Typhi
• Corynebacterium spp., Toxin bildend	• Salmonella Paratyphi
• enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	• Shigella sp.

Tabelle 3: Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

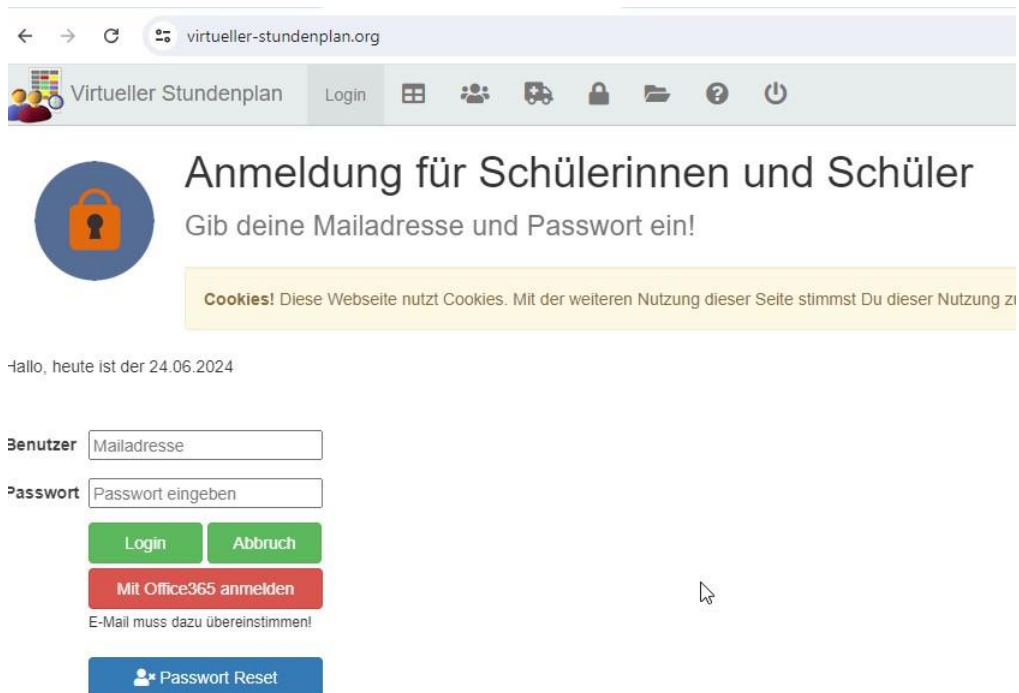
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
• Shigellose	• Pest
• Cholera	• Paratyphus
• Enteritis	
• enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
• Diphtherie	• Masern
• Virushepatitis A oder E	• Poliomyelitis
• Meningokokken-Infektionen	• Mumps
• Windpocken	• Röteln
	• Typhus abdominalis

Besuchsverbot muss dann nicht für die nicht erkrankte Person gelten, wenn sie durch Impfung oder nach bereits durchgemachter Krankheit (und daraus resultierender Immunität) nicht infektiös für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten sein kann. Gerade bei dieser Fragestellung ist aber – wegen der schwierigen fachlichen Feststellungen – die Entscheidung des Gesundheitsamtes unerlässlich.

8 Der digitale Schulausweis

Unseren Schulausweis gibt es digital! Hier der Weg zu Ihrem Schulausweis:

1. Rufen Sie im Webbrowser die Seite www.virtueller-stundenplan.org auf.
2. Melden Sie sich mit Ihrem Benutzernamen (z. B. max.mustermann@csintern.de) und Ihrem Passwort an. Diese entsprechen den Zugangsdaten von IServ und werden schnellstmöglich durch die Klassenleitung bekanntgegeben.



3. Nach der erfolgreichen Anmeldung wählen Sie den Button „Digitaler Ausweis“. Es erscheint Ihr persönlicher Schulausweis mit einem QR-Code.
4. Zur Überprüfung Ihrer Daten bei Vorlage des Schulausweises, wird der QR-Code mit einem Smartphone gescannt und die Gültigkeit des Schulausweises bestätigt.
ACHTUNG: Der digitale Schulausweis ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig!

9 Belehrung zur Arbeitssicherheit

Arbeitssicherheit

in der

Conerus-Schule Norden

Grundunterweisung für Schüler*innen



CONERUS-SCHULE
Berufsbildende Schulen Norden

Allgemeine Sicherheitshinweise

Halten Sie Ordnung an Ihrem Arbeitsplatz
 Arbeiten Sie umsichtig und informieren Sie sich, wenn Sie etwas nicht verstanden haben!
 Sicherheitstechnische Mängel sind sofort der zuständigen Lehrkraft zu melden!
 Bedienen Sie nur Maschinen, an denen Sie eingewiesen sind.
 Benutzen Sie nur Arbeitsmittel in einwandfreiem Zustand und ihrem Zweck entsprechend!
 Achten Sie auf Rutsch- und Stolperstellen!
 Achten Sie auf sachgerechten Umgang mit Arbeitsstoffen!

Erste Hilfe, Brandschutz, Flucht- und Rettungswege



Informieren Sie sich über die Namen der Ersthelfer in Ihrem Arbeitsbereich, den Standort des nächstgelegenen Verbandskastens und der Telefonanlage mit Notrufnummer- Verzeichnis.
Rettungszeichen kennzeichnen Rettungswege, Notausgänge oder den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung.
Alarmpläne und Anweisungen zum Brandschutz sind unbedingt zu befolgen.
 Informieren Sie sich über die Standorte von Feuerlöschern und über deren Handhabung!
 Halten Sie die Flucht- und Rettungswege stets frei!
 Verstellen und verschließen Sie keine Notausgänge!
Im Gefahrfall suchen Sie den zugewiesenen Sammelplatz auf.








Persönliche Schutzausrüstung

Benutzen Sie die Ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung (PSA)!
 Machen Sie sich mit der richtigen Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung vertraut! Überprüfen Sie laufend Ihre persönliche Schutzausrüstung auf Schäden!
 Tauschen Sie defekte Schutzausrüstungen aus!

Sicherheitskennzeichnung



Es gibt eine Reihe von Sicherheitszeichen, die u.a. auf Gefahren, Verbote und Gebote sowie auf Rettungseinrichtungen im Arbeitsbereich hinweisen.

Gebotszeichen
 Schreiben ein bestimmtes Verhalten vor, z.B. Augenschutz benutzen, Gehörschutz tragen.

Verbotszeichen
 Untersagt ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen kann, z.B. Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.

Brandschutzzeichen kennzeichnen Standorte von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

Warnzeichen
 Warnen vor einem Risiko oder einer Gefahr, z.B. Warnung vor giftigen Stoffen.

Gefahrensymbole (nach **Stoffrichtlinie** und **GHS- Verordnung**) geben das Gefährdungspotential der einzelnen Stoffe an, z.B. giftig oder Gefahr










Gefahr








© ASH Büro für Arbeitssicherheit und Brandschutz

www.as-habben.de

Tel. 04931 – 975114

eMail: info@as-habben.de

10 Arbeits- und Sozialverhalten

Zur **Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens** werden insbesondere folgende Kriterien von den Lehrkräften zur Hilfe genommen:

Arbeitsverhalten	Leistungsbereitschaft und Mitarbeit • Interesse • Einsatzbereitschaft
	Ziel- und Ergebnisorientierung • Erledigung von Hausaufgaben • angemessenes Arbeitstempo • Mitbringen von Arbeitsmaterial und –mitteln • strukturiertes Arbeiten • Ordnung (z. B. Mappen, Bücher, Arbeitsplatz, Arbeitskleidung)
	Kooperationsfähigkeit • Pünktlichkeit • Zuverlässigkeit/Absprachen treffen und einhalten • konstruktive Mitarbeit/Vorschläge einbringen, mitdenken
	Selbstständigkeit • Erlerntes anwenden und übertragen • Informationen beschaffen und Informationsquellen nutzen • neue Lösungen finden, Kreativität entwickeln
Sozialverhalten	Selbstbewusstsein und Reflexionsfähigkeit • eigene Meinung äußern und Standpunkt vertreten • angemessene Darstellung und sicheres Auftreten • Kritik annehmen • eigene Standpunkte überdenken
	Vereinbaren und Einhalten von Regeln
	Konfliktfähigkeit • sich dem Konflikt stellen • angemessene Kritik äußern • Konfliktgespräche konstruktiv führen, Lösungen finden und umsetzen
	Hilfsbereitschaft • Mithilfe anbieten • umsichtig sein
	Respektieren anderer • angemessener Umgangston • Grenzen einhalten
	Übernehmen von Verantwortung • Aufgaben übernehmen • sorgfältiger Umgang mit fremden Eigentum
	Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens • anderen Anerkennung aussprechen • Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen

11 Informationen zur Einwilligung in die Erfassung, Veröffentlichung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, Leistungsständen, Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern

Datenschutzbeauftragter: StR Marcus Hillmann, Schulstr. 55, 26506 Norden, Tel.: 04931 9337-0

Mail: DSB@bbsnorden.de

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir werden mit Ihren Daten zweckgebunden, sparsam, sicher und unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben umgehen. Zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. Diese möchten wir im Folgenden einholen.

11.1 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schulfahrten, Schulaustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ sowie Abschlussfeiern in Betracht.

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt.

11.2 Anfertigung von Videoaufzeichnungen

Die Aufnahmen für unterrichtliche Zwecke werden nur innerhalb des Unterrichts verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Die Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht, ausgenommen sind Aufnahmen, die für Werbematerial oder im Rahmen der Historienbildung gefertigt worden sind.

11.3 Weitergabe von Personaldaten, Leistungsständen und Prüfungsleistungen an Kammern und Betriebe

Im Rahmen der dualen Ausbildung arbeiten wir als duale Partnerin bzw. dualer Partner mit den zuständigen Kammern und Betrieben zusammen. Bei Prüfungen und regelmäßigen Gesprächen mit den Ausbildungsbetrieben werden Prüfungsergebnisse und Leistungsstände mit den Partnerinnen bzw. Partnern fall- und anlassbezogen ausgetauscht.

Im Rahmen des Bildungsauftrags geben wir personenbezogene Daten an die zuständigen Stellen und Ämter (z. B.: BAföG-Amt, Schulamt, Jugendberufsagentur) weiter.

Hinweis: Erfolgt kein Widerspruch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nimmt die Schule die Informationspflicht den Erziehungsberechtigten gegenüber auch bei Schülerinnen und Schülern über den 18. Geburtstag hinaus wahr.

Die Einwilligungen sind freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Sie können jederzeit – auch fallweise – widerrufen werden.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. der Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

Veröffentlichungen im Internet/Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

12 Nutzung von Smartphones und digitalen Endgeräten

Grundsatz

Die Conerus-Schule Norden fördert einen verantwortungsvollen, gesundheitsbewussten und respektvollen Umgang mit digitalen Endgeräten. Die Nutzung privater Smartphones, Smartwatches und vergleichbarer Geräte richtet sich nach pädagogischen Notwendigkeiten und dem Schutz der persönlichen Rechte aller am Schulleben Beteiligten.

Zuständigkeit der Klassenteams

Die Klassenteams erhalten die Möglichkeit, jahrgangs- und berufsbezogene Regelungen zur Smartphonennutzung festzulegen. Die Entscheidungen werden dokumentiert und mit der Klasse zu Beginn des Schuljahres kommuniziert..

Aufnahmen und Datenschutz

- Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft verboten.
- Die Mithörfunktion von Smartwatches ist während des Schulbesuchs zu deaktivieren.

Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen kann das Gerät bis zum Ende des Unterrichtstags eingezogen werden. Eine längere Einbehaltung ist unzulässig.

13 Nutzung von KI-gestützten Werkzeugen im Unterricht

Grundsatz

KI-gestützte Anwendungen können im Unterricht wertvolle Unterstützung bieten. Ihr Einsatz erfolgt unter Berücksichtigung von Transparenz, Eigenleistung, Urheberrecht und Datenschutz.

Zulässige Nutzung

- Die Nutzung von KI-Tools im Unterricht erfolgt nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Lehrkraft.
- Für Hausaufgaben und Projekte ist die Nutzung erlaubt, sofern sie eindeutig offengelegt wird.

Kenntlichmachung und Zitierweise

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, KI-Unterstützung nachvollziehbar kenntlich zu machen. Die Angabe umfasst:

1. Art der Nutzung (z. B. Formulierungshilfe, Bildgenerierung)
2. Verwendetes Tool
3. Eingesetzter Prompt bzw. Arbeitsauftrag
4. Eigene Überarbeitungsanteile

Beispiel:

„Abschnitt 2.1 wurde mithilfe von ChatGPT erstellt. Prompt: ‚Formuliere eine Einleitung zum Thema XY.‘
Eigene Ergänzungen: Fachbegriffe, Quellen, Struktur.“

Unzureichend sind Angaben wie „mit KI erstellt“ oder fehlende Hinweise zu Prompt oder Eigenleistung.

Urheberrecht und Verantwortung

KI-generierte Inhalte können fehlerhaft oder urheberrechtlich problematisch sein. Die Verantwortung für Korrektheit und Rechtmäßigkeit liegt bei der Schülerin bzw. dem Schüler.

Personenbezogene Daten dürfen nicht an KI-Dienste übermittelt werden, sofern diese nicht schulisch bereitgestellt oder datenschutzgeprüft sind.

Einsatz in Leistungsnachweisen

- In Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen ist die Nutzung von KI-Tools grundsätzlich untersagt.
- Verstöße gelten als Täuschungsversuch.

14 Haftungsausschluss

Die Conerus-Schule haftet nicht für Schäden an Gegenständen (Smartphones etc.), die nicht unmittelbar zum Erarbeiten der Unterrichtsinhalte benötigt werden.

Fahrten zu außerschulischen Lernorten erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr. Haftung kann weder für das Fahrzeug noch für Fahrerin bzw. Fahrer und Mitfahrerinnen bzw. Mitfahrer übernommen werden. Für ausreichenden Versicherungsschutz ist die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter verantwortlich.

15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Schulordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

**Lust immer auf
dem Laufenden
zu sein?**

**Folge uns auf
Instagram!**



@CONERUSSCHULENORDEN

Förderverein der Conerus-Schule Norden

*Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,
liebe Auszubildende, liebe Schülerinnen und Schüler und liebe Kolleginnen und
liebe Kolleginnen und Kollegen der Conerus-Schule Norden,*

eine gute Schule – und damit auch das schulisches Kompetenzzentrum Conerus-Schule –, lebt von den Engagements der Schülerschaft, der Lehrerschaft und der Eltern sowie dem Engagement der außerschulischen Partnern. Es ist uns wichtig, den Lernenden einen Blick „über den Tellerrand“ zu ermöglichen: Vielfältige Projekte, internationale und nationale Schulpartnerschaften, Theater-AG, kulturelle, musikalische und sportliche Veranstaltungen im Rahmen des normalen Unterrichts – aber auch außerhalb – können helfen allen Beteiligten den Weitblick zu öffnen und lebenslanges Lernen anzustoßen: diese wertvollen Initiativen dürfen nicht wegen knapper Kassen zum Scheitern verurteilt sein!

Deshalb gehört in heutiger Zeit ein unterstützender Förderverein zum Schulalltag einer jeden Schule – sowohl einer allgemeinbildenden als auch einer berufsbildenden Schule wie der Conerus-Schule. Eltern, Lehrkräfte und Freunde der heutigen Conerus-Schule – BBS- Norden haben seit Gründung dieses Fördervereins im Januar 1998 geholfen, verschiedene Vorhaben zu finanzieren.

Seit dieser Zeit hat der Förderverein dazu beitragen, die EDV-Ausstattung der Schule zu erweitern und den Bestand der Mediothek kontinuierlich aufzustocken. Des Weiteren sponserte er einen Kickertisch, ein Freiluft-Schachspiel, die ersten beiden Outdoor-Fitnessgeräte für die Pausen- und Freizeitgestaltung und finanzierte einen Teil der Begrünung der Außenanlagen. Die Cafeteria erhielt Mobiliar und Raumteiler. Sitzkästen und Bänke in der Pausenhalle wurden erneuert und zuletzt mehrere Gruppenarbeitstische und Stehtische angeschafft.

Seit Beginn unterstützt der Förderverein den nationale und internationale Klassenfahrten und den internationalen Austausch, z. B. mit Kepno in Polen.

Alles ganz nach dem Motto „... Stoen geven!“

Dem **Vorstand** gehören zurzeit an: Dr. Andreas Nommels, Dirk Becker, Elfriede Lübbers, Heike Müller-Feldmann, sowie OStD Volker Cammans und StD'in Elke Völker von der Schulleitung.

Unsere Bitte: Werden auch **Sie** Mitglied im „**Förderverein der Conerus-Schule Norden**“ und unterstützen Sie auf diese Weise die für die Zukunft unseres Gemeinwesens unverzichtbare Erziehungs- und Bildungsarbeit der Conerus-Schule.

Mit Ihrem Beitrag können Sie etwas bewegen! Ihre Unterstützung kommt in vollem Umfang der pädagogischen Arbeit zugute, denn der Verein wird ehrenamtlich geführt und verwaltet.

Der Verein ist als „gemeinnützig“ anerkannt, Ihre Beiträge und Spenden sind also in voller Höhe steuerlich abzugsfähig!

Bitte überweisen Sie Ihren Beitrag oder Ihre Spende auf das Vereinskonto – ggf. unter Angabe von Namen und Klasse der Schülerin/des Schülers – Sie erleichtern uns die Zuordnung! Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand
gez. Dr. Andreas Nommels

Förderverein der Conerus-Schule Norden ... **Stoen geven!**

Raiffeisen-Volksbank Fresena eG
IBAN DE21 2836 1592 0023 6357 00
Schulstr. 55, 26506 Norden

Tel.: 04931 9337-0

Vorsitzender Dr. Andreas Nommels
Amtsgericht Aurich VR 120404
E-Mail: foerderverein@bbsnorden.de

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich verbindlich meine Mitgliedschaft im Förderverein der Conerus-Schule Norden e. V.

Name, Vorname

Firma

Straße

Ort

Eintrittsdatum

Geburtsdatum

entfällt bei Firmen und Institutionen

Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit 32,50 €.

Ort, Datum – Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den **Förderverein der Conerus-Schule Norden e. V.** widerruflich, die jeweils fälligen Beiträge zu Lasten meines Kontos abzubuchen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name des Kreditinstituts

IBAN

BIC

Kontoinhaber

Datum

Unterschrift

Einmalige Spende

Hiermit erkläre ich mich bereit, eine **Spende** in Höhe von€

(in Worten) auf das Konto des Fördervereins zu überweisen.

Name – Anschrift und Klasse der Schülerin/des Schülers

Datum und Unterschrift des Überweisenden

Kontoverbindung:

Raiffeisen-Volksbank Fresena eG

IBAN: DE21 2836 1592 0023 6357 00

BIC: GENO DEF1 MAR

Bestätigung der erhaltenen Informationen und Regeln durch Unterschrift

Ich habe die folgenden Regelungen zur Kenntnis genommen und verstanden. Die Formulare und Regelungen sind jederzeit auf Nachfrage bei der Schulleitung erhältlich und einsehbar. Einverständniserklärungen im Sinne des Datenschutzes können jederzeit, auch fallweise, zurückgezogen werden.

- ✓ **Schulordnung**
- ✓ **Waffenerlass**
- ✓ **Fehlzeitenregelung**
- ✓ **Nutzungsordnung für den Umgang mit digitalen Endgeräten und dem Verhalten in Computerräumen**
- ✓ **Regelungen zum Infektionsschutz**
- ✓ **Belehrung zur Arbeitssicherheit**
- ✓ **Arbeits- und Sozialverhalten**
- ✓ **Nutzung von KI-gestützten Werkzeugen im Unterricht**
- ✓ **Haftungsausschluss**
- ✓ **Salvatorische Klausel**

Name der Schülerin/des Schülers

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildenden/des Ausbildenden

Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

zu 11.1 Hiermit willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung der unter Punkt 11 genannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der dort bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

- ☐ Jahresbericht der Schule
- ☐ Informationen über Schulformen, z. B. Örtliche Tagespresse
- ☐ Überregionale Medien (Presse, Radio und TV)
- ☐ World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.bbsnorden.de
- ☐ Offizielle Social-Media-Kanäle der Schule (Instagram, Facebook, usw.)

zu 11.2 Hiermit willige ich/willigen wir in die Anfertigung von Videoaufzeichnungen innerhalb des Unterrichts ein.

- ☐ Videoaufzeichnung zu unterrichtlichen Zwecken (z. B.: Notenfindung, Trainingsanalyse, Pflegelabor, Verkaufsraum, Präsentation, Kommunikationstraining etc.)
- ☐ Videoaufzeichnung im Schulbetrieb (z. B.: Imagefilm, Außendarstellung, Dokumentation etc.)

Name der Schülerin/des Schülers, Klasse

Datum, Unterschrift/-en (Erziehungsberechtigte/Volljährige/-r Schülerin/Schüler)